

Satzung Future Sports e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Future Sports. Im Rechtsverkehr trägt der Verein auch die Abkürzungen: FS.
- (2) Er hat Sitz in 53340 Meckenheim. Er soll beim Amtsgerichts Bonn in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr endet jeweils mit Ablauf des 30.06.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4

Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

Der Verein ist berechtigt weitere Mitgliedschaften zu erwerben, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand
c) der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Sportwart. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter (Vorstand gemäß § 26 BGB) vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsangestellten ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen, -kündigungen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(6) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(8) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden.

Über die Höhe beschließt jeweils der Vorstand, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist. Jedem Vorstandsmitglied stehen pro Jahr 500,00 Euro Ehrenamtspauschale zu, ohne dass es eines Vorstandsbeschlusses bedarf.

§ 7 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern. Der Vorstand kann weitere Personen aus dem Kreis der Mitglieder in den Beirat berufen.
- (2) Der Beirat ist ein Gremium, das der Kommunikation zwischen Vorstand und Abteilungen dienen soll. Über die Sitzungen des Beirats ist Protokoll zu führen. Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenzen. Diese liegen beim Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 8 Struktur des Vereins

- (1) Der Vorstand richtet nach Bedarf unselbstständige Abteilungen ein.
- (2) Für jede Abteilung wählt die jeweilige Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Diese sind nicht teil des Vorstands, können aber bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (2) Abteilungsversammlungen sind jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durchzuführen. Die Regelungen für die Mitgliederversammlungen gelten analog, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Abteilungen planen ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten innerhalb des vom Hauptvorstand genehmigten Budgets selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Ein entsprechender Sport-, Veranstaltungs- und Haushaltsplan ist jährlich vor dem dem 01.05. dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen.
- (4) Sämtliche unbare Zahlungen sind über das Konto des Gesamtvereins durch den Vorstand zu tätigen. Die Abteilungsleiter sind nicht berechtigt Bankkonten zu eröffnen. Sie führen für Ihre Abteilung eine Barkasse, deren Ein- und Ausnahmen nach den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung in ein Kassenbuch einzutragen sind. Das Kassenbuch ist mit entsprechenden Belegen 14 Tage nach Ende eines jeden Quartals dem Vorstand vorzulegen. Nach dem vierten Quartal verbleibt das Kassenbuch beim Gesamtverein. Der Vorstand quittiert der Abteilungsleitung, dass das Kassenbuch übergeben wurde.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit Umbuchungen aus den Abteilungskassen in die Kasse des Gesamtvereins fordern.
- (6) Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Aufnahmeantrag ist auf dem durch den Vorstand entworfenen Anmeldeformular zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Namen, ihre Postadresse, Emailadresse und eine Telefon- oder Handynummer anzugeben und Änderungen unverzüglich schriftlich an die offizielle Vereinsadresse mitzuteilen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschließend.

(4) Der Aufnahmeantrag hat zudem mindestens eine Abteilung zu nennen, der das Mitglied zugeordnet werden will. Eine Zuordnung zu mehreren Abteilungen ist möglich. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit und ein weiteres Jahr automatisch Mitglied in allen Abteilungen, sind jedoch von finanziellen und etwaigen weiteren abteilungsinternen Verpflichtungen befreit. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft nach § 6 der Satzung geändert wurde.

(5) Mit dem Aufnahmeantrag wird auch die Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Daten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

(6) Der Vorstand kann Kurzzeit- und Probemitgliedschaften einrichten. Kurzzeit- und Probemitglieder sind jedoch weder wählbar noch stimmberechtigt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und ist ausschließlich an die offizielle Vereinsadresse zu richten.

(2) Bei Minderjährigen ist eine Kündigung nur durch einen gesetzlichen Vertreter möglich.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verein bleibt hiervon unberührt. Auf diese sind die für den Ausschluss genannten Regelungen nicht analog anwendbar.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme

gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist ein höchstpersönliches Recht. Eine Stellvertretung scheidet aus. Eltern minderjähriger Mitglieder können jedoch beratend teilnehmen, ohne dass ihnen ein Stimmrecht zusteht.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Einladung kann per Briefpost, Email oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite **www.future-sports-meckenheim.de** erfolgen. Bei Einladung per Briefpost gilt: Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Grund der Versammlung muss dem Antrag der Mitglieder zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind von Mitgliedern 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu stellen. Es ist die offizielle Vereinsadresse zu verwenden. Die Anträge sind dann spätestens 1 Woche vor der Versammlung durch den Vorstand in die Tagesordnung für die Versammlung aufzunehmen. Diese wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 11 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie wählt aus der Reihe der volljährigen Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handzeichen statt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahlen beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie zwei Drittel der in der Versammlung erschienen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 14 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge, -umlagen
 - b) Abteilungsbeiträge
 - c) Beiträge für Kurse und sonstige Veranstaltung
 - d) Spenden
 - e) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

(2) Die Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. In der Beitragsordnung können zu dem Vereinsstrafen und Verpflichtungen der Mitglieder zu Sonderaufgaben geregelt werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Umlagen bis zu 30,00 Euro je Mitglied um Halbjahr kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung selbst festlegen, wenn die finanzielle Situation des Vereins dies erfordert. Über Umlagen sind die Mitglieder schriftlich zu informieren. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds geschickt wurde.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meckenheim zur Verwendung für Sportzwecke. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 07. Mai 2017 in Meckenheim